

Frohe Weihnachten



Dezember 2019

TAXtuell

Ausgabe 9

Private KfZ-Nutzung

durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Elektronische Zustellung

behördlicher Schriftstücke ab 1.1.2020

Steuerliche Neuerungen 2020

Anhebung der GWG-Grenze



GSTÖTTNER & PARTNER

Steuerberatung

Vorwort



Dr. Klaus Gstöttner, StB



Thomas Hackl, BiBu



Mag. Rainer Moosbauer, StB

Für viele UnternehmerInnen ist die **Vorweihnachtszeit** eine der stressigsten Zeiten des Jahres. Wir **wünschen Ihnen in dieser Zeit einige ruhige Momente** und hoffen, dass Sie sich in einem dieser ruhigen Momente die letzte Ausgabe unserer Klienteninfo TAXtuell für das Jahr 2019 zur Hand nehmen, lesen und Sie darin für sich persönlich interessante Themen finden.

Zum Einen möchten wir Sie umfassend über die, bedingt durch eine Verordnung aus dem Jahr 2018, **neuen Regelungen zur Nutzung eines betrieblichen Kfz einer GmbH durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer** informieren. Neben der Variante des Ansatzes eines Sachbezuges, besteht weiterhin die Möglichkeit des Ansatzes eines sog. „Privatanteils“, welcher in den meisten Fällen wesentlich günstiger als ein Sachbezug ist. Während früher ein solcher Privatanteil auch im Schätzungswege ermittelt werden konnte, ist nunmehr die Ermittlung des Privatanteils mittels Fahrtenbuch zu dokumentieren. Da die Führung eines Fahrtenbuches sehr zeitaufwendig ist, werden wir für Sie verschiedene Fahrtenbuch-Apps testen und Ihnen diese Ergebnisse in einer der nächsten TAXtuell-Ausgaben präsentieren.

Weiters möchten wir Sie im Rahmen dieser Ausgabe auch auf einige **Neuerungen des Jahres 2020** hinweisen:

- Als UnternehmerIn sind Sie grundsätzlich ab 1.1.2020 zur **Teilnahme an der elektronischen Zustellung behördlicher Schriftstücke** (sog. E-Zustellung) **verpflichtet**. Wir geben Ihnen dazu einen Überblick über die notwendigen Schritte.
- **Für die Steuerfreiheit von sog. innergemeinschaftlichen Lieferungen ist ab 2020 die Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung materiellrechtliche Voraussetzung**. Das heißt: Während bis dato bei Nicht-Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung allenfalls Säumniszuschläge drohten, steht zukünftig die gesamte Steuerfreiheit des Umsatzes auf dem Spiel.
- Eine erfreuliche Änderung ist, dass die **Grenze für steuerlich sofort abschreibbare Geringwertige Wirtschaftsgüter** von € 400,-- **auf € 800,-- angehoben** wird.

Auf der letzten Seite stellen wir unsere langjährige Mitarbeiterin Anita Reindl vor. Zudem möchten wir Ihnen dort zu guter Letzt noch zwei steuerliche Tipps zum Jahresende mit auf den Weg geben.

Abschließend möchten wir **uns sowohl bei unseren MitarbeiterInnen als auch bei Ihnen für die gute und (nahezu ausschließlich) ausgesprochen freundliche Zusammenarbeit im Jahr 2019 bedanken**. Wir hoffen, dass Sie uns als kompetenten und verlässlichen Partner in all Ihren steuer- und wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen haben.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben, erholsame Feiertage und ein gutes, gesundes und zufriedenes Jahr 2020.

Ihr Klaus Gstöttner

Hinweis:

Vom 24.12.2019 bis zum 1.1.2020 bleibt unsere Kanzlei aufgrund unseres Betriebsurlaubes geschlossen.

Am 23.12.2019, sowie am 2.1.2020 und 3.1.2020 sind wir für Sie da.



Private KfZ-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Während über viele Jahre die private KfZ-Nutzung eines KfZ der GmbH durch Gesellschafter-Geschäftsführer nicht explizit geregelt war, sollte insoweit durch die Verordnung vom 19.4.2018 (BGBl II 2018/70) zur „Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeugen bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern“ Rechtssicherheit geschaffen werden. Wesentlich beteiligt ist ein Geschäftsführer an „seiner“ GmbH, wenn er mehr als 25% der Anteile an dieser GmbH hält. Nutzt ein wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer ein KfZ der GmbH für private Zwecke, so stehen ihm **ab der Veranlagung 2018 folgende zwei Möglichkeiten** zur Verfügung:

- **Anwendung der Sachbezugswerteverordnung:** Die Ermittlung der Höhe des Sachbezuges erfolgt damit letztlich gleich wie im Bereich der nichtselbständigen Einkünfte (= der Arbeitnehmer), also im Wesentlichen durch Sachbezüge iHv 1,50% bzw. 2,00% der Anschaffungskosten (je nach Emissionswert), höchstens € 720,-- bzw. € 960,-- pro Monat (somit bis zu € 8.640,-- bzw. bis zu € 11.520,-- pro Jahr). Auch bei Gebrauchtwagen ist der Sachbezugswert auf Basis des Neupreises (= tatsächliche Anschaffungskosten des ersten Erwerbes oder Listenpreis) zu ermitteln. Ein halber Sachbezug darf dann angesetzt werden, wenn nachweislich weniger als 500 Privatkilometer pro Monat gefahren werden. Für Elektro-KfZ mit einem CO₂-Emissionswert von Null ist kein Sachbezug anzusetzen.

Bei der Ermittlung des Sachbezuges nach der Sachbezugswerteverordnung bestehen aber gewisse Unschärfen im Vergleich zu echten Dienstnehmern. Insbesondere stellen die Fahrten vom Wohnort zur Arbeitsstätte bei echten Dienstnehmern Privatfahrten dar, während diese bei Gesellschafter-Geschäftsführern als betriebliche Fahrten zu qualifizieren sind.

- **Ermittlung der tatsächlichen Kosten:** Alternativ kann die Privatnutzung mittels der auf die private KfZ-Nutzung entfallenden von der Gesellschaft getragenen Aufwendungen, also nach den tatsächlichen Kosten, ermittelt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Privatanteil durch Vorlage eines Fahrtenbuches nachgewiesen wird. Wurde in der Vergangenheit der Privatanteil nicht mittels Fahrtenbuch nachgewiesen, sondern nach einer anderen Methode sachgerecht geschätzt, bspw. durch Ansatz eines gewissen Prozentsatzes von den tatsächlichen Kosten, wird das nach der neuen, strengeren Regelung wohl nicht mehr möglich sein.

Auf Ebene der Gesellschaft ist der nach einer der beiden Varianten ermittelte KfZ-Privatnutzungswert hinsichtlich der Bemessung der Lohnnebenkosten (DB, DZ und KommSt) relevant. Beim Gesellschafter-Geschäftsführer selbst liegt in beiden Varianten grundsätzlich ein geldwerter Vorteil dar vor und erhöht somit den zu versteuernden Geschäftsführerbezug.

ACHTUNG: Kostenbeiträge des Gesellschafters an die GmbH **reduzieren** in beiden Varianten den **geldwerten Vorteil** und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Lohnnebenkosten, und **zwar auch dann, wenn** diese „nur“ **am Verrechnungskonto angelastet** und nicht effektiv in die Gesellschaft einbezahlt werden.

Elektronische Zustellung behördlicher Schriftstücke

ab 1.1.2020 verpflichtend für Unternehmer

Im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung soll die Kommunikation mit Behörden auf elektronischem Weg weiter ausgebaut werden. Ab 1.1.2020 wird daher das „Recht auf elektronischen Verkehr“ für jene Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, eingeführt. Der elektronische Verkehr umfasst insbesondere die elektronische Zustellung behördlicher Schriftstücke (sog. E-Zustellung). Während Private ab 1.1.2020 zum Empfang elektronisch versendeter Schriftstücke berechtigt sind, **sind Unternehmer** (ausgenommen Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, sowie Unternehmen, die nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen [bspw. Internet-Anschluss] verfügen) **spätestens mit 1.1.2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen**. Um an der E-Zustellung teilzunehmen, müssen grundsätzlich folgende Schritte gesetzt werden:

- **Bürgerkarte/Handysignatur aktivieren:** Um E-Zustellungen empfangen zu können, ist eine Authentifizierung erforderlich. Dies erfolgt am besten über Handysignatur bzw. eine Bürgerkarte.
- **Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP):** Zur Abholung von elektronischen Zustellungen muss das Unternehmen im USP registriert sein. Die Registrierung ist bspw. mit der Handysignatur, über FinanzOnline oder beim Finanzamt möglich.
- **Einrichtung des Postbevollmächtigten im USP:** Im USP ist für jedes Unternehmen ein Postbevollmächtigter einzurichten (Freischalten der Anwendung „Mein Postkorb“). Dieser kann anschließend mit seinen persönlichen Zugangsdaten die E-Zustellungen des Unternehmens abholen.
- **Registrierung zur elektronischen Zustellung:** Sobald im „Teilnehmerverzeichnis“ des USP eine E-Mail-Adresse vorhanden ist, unter welcher ein Unternehmen von der E-Zustellung eines Schriftstückes verständigt werden kann, gilt das Unternehmen als registriert. Insoweit ist zu unterscheiden:
 - **Kein weiterer Handlungsbedarf besteht für folgende Teilnehmer**, da diese automatisch in das USP-Teilnehmerverzeichnis übernommen werden: Teilnehmer im FinanzOnline (welche nicht auf die elektronische Zustellung verzichtet haben) sowie Teilnehmer eines behördlich zugelassenen Zustellungsdienstes (das sind: meinbrief.zustellung.gv.at; briefbutler.at, bzt-zustelldienst.at oder eversand.at).
 - **Eine aktive Registrierung zur E-Zustellung muss in folgenden Fällen vorgenommen werden:** kein FinanzOnline-Teilnehmer (bzw. FinanzOnline-Teilnehmer, die auf die E-Zustellung verzichtet haben) sowie keine Registrierung bei einem behördlich zugelassenen Zustelldienst. Diese aktive Registrierung ist direkt im USP möglich.
- **Überprüfung der Registrierungsinformationen im USP:** Im Unternehmensserviceportal können die E-Mail-Adressen eingesehen, korrigiert bzw. ergänzt werden. Weiters können in der Anwendung „Mein Postkorb“ (unter „Einstellungen“) zahlreiche individuelle Anpassungen vorgenommen werden.



Neuerungen ab 2020

Verschärfung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen,
Anhebung der GWG-Grenze

Weitere Anforderungen an die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Lieferungen eines österreichischen Unternehmers an einen EU-Kunden sind bisher bei Vorliegen folgender Voraussetzungen steuerfrei (sog. innergemeinschaftliche Lieferung gem. Art 7 UStG):

- Der österreichische Unternehmer liefert den Gegenstand in das übrige EU-Gebiet (= tatsächliche Warenbewegung ins Ausland)
- Der EU-Abnehmer ist ein Unternehmer oder eine juristische Person
- Der Erwerb des Gegenstandes ist beim Abnehmer im anderen EU-Mitgliedsstaat umsatzsteuerbar.

Ab 1.1.2020 sind im Sinne einer EU-weiten einheitlichen Regelung neben den drei oben genannten bisherigen Voraussetzungen folgende **zwei zusätzliche materielle Voraussetzungen** für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferungen vorgesehen:

- Dem liefernden (österreichischen) Unternehmer muss die **UID-Nummer des ausländischen EU-Empfängers mitgeteilt** werden und zudem
- muss der österreichische Unternehmer seiner Verpflichtung zur **Abgabe einer sog. Zusammenfassenden Meldung** nachgekommen sein.

Wenn nur eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, darf der Umsatz nicht steuerfrei behandelt werden. Daher ist in Zukunft im Rahmen der Qualitätssicherung noch mehr auf die Einhaltung der Formalkriterien zu achten.

Achtung: Die Verschärfung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen ändert nichts am unverändert zu erbringenden Buchnachweis bzw. am ebenfalls notwendigen Nachweis über die Beförderung der Waren (bspw. CMR-Frachtbrief, Konnossement, Transportrechnung, Zahlungsnachweis für Transportrechnung, ...).

Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Durch das Steuerreformgesetz 2020 wird die **Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter** (= GWG) **von € 400,-- auf € 800,-- erhöht**. GWG mit Anschaffungskosten iHv max. € 800,-- können damit zukünftig steuerlich sofort voll abgeschrieben werden. Diese Neuerung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 beginnen (für Unternehmer, die per 31.12. bilanzieren, damit ab 1.1.2020).

Die Erhöhung dieser Grenze ist unseres Erachtens sehr erfreulich und höchst überfällig, besteht doch die Grenze von € 400,-- seit knapp 40 Jahren. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern stellt die Grenze iHv € 800,- - auf den Nettobetrag der Anschaffung ab, bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern (bspw. Ärzte, Versicherungen, Kleinunternehmer, ...) auf den Bruttobetrag.

Exkurs: **Was versteht man unter geringwertigen Wirtschaftsgütern?** Bei GWG handelt es sich um abnutzbares Anlagevermögen. Gegenstände des Anlagevermögens sind Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauernd zu dienen, wobei sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer über mehr als ein Jahr erstreckt. Abnutzbar sind Wirtschaftsgüter, deren Wert durch Gebrauch allmählich vermindert wird, dh. die technisch, wirtschaftlich oder durch Zeitablauf wertlos werden. Beispiele für GWG: Computer, Drucker, Handys, Werkzeuge, Kaffeemaschinen, Kleinmöbel, Bilder, ...

Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor



Name: Anita Reinold

Position: Buchhaltung

Im Unternehmen seit: 08.07.2008

Freizeitaktivitäten: Familie, Urlaube, Shoppen

Lieblingsspeise: Steak- und Wildgerichte

Wünsche: Gesundheit, mehr Zeit mit der Familie

Anita ist seit 2008 in unserer Kanzlei tätig und im Bereich der Buchhaltung beschäftigt. Anita bearbeitet ihre Buchhaltungsagenden mit großer Umsicht. Sie ist für uns als Geschäftsführer auch insbesondere deshalb eine sehr, sehr wertvolle Mitarbeiterin, weil sie immer positiv, flexibel, effektiv und ausgesprochen zuverlässig ihre Arbeit erledigt. Weiters ist sie in Digitalisierungsfragen sehr aufgeschlossen und probiert gerne technische Neuerungen aus. Privat ist für sie ihre Familie, ihr Gatte Jürgen sowie ihre Kinder Sophie und Constantin, das Wichtigste.

Anita, wir sind stolz, dass wir Dich in unserem Team haben.

Zwei Tipps zum Jahresende:

Für Einzelunternehmer:

Allen Einzelunternehmern mit betrieblichen Einkünften (somit keinen GmbHs, nicht für Vermietungen und auch nicht für pauschalierte Geschäftsführer) steht der sogenannte **Gewinnfreibetrag** (GFB) zu, wobei dieser bis zu 13 % des Gewinnes pro Jahr (bis € 175.000,-- Gewinn; danach Einschleifregelung) beträgt. Das heißt: Sie haben die Möglichkeit, bis zu 13% Ihres Gewinnes nicht versteuern zu müssen. Für Gewinne bis € 30.000,-- steht der sog. Grundfreibetrag zu, darüber hinaus müssen Sie **bis 31.12.2019 in begünstigte Wirtschaftsgüter investieren** (sog. investiver Gewinnfreibetrag). Bitte vergessen Sie darauf nicht!

Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen:

Zeitausgleiche und Überstunden sind grundsätzlich im Verhältnis 1: 1,5 (bzw. bei Teilzeitkräften 1:1,25) zu gewähren. Wird Zeitausgleich aus Überstunden von Arbeitnehmern im Verhältnis 1:1 verbraucht, gilt dies als Unterentlohnung und kann im Prüfungsfalle zu empfindlichen Strafen führen. Abhängig vom anzuwendenden Kollektivvertrag und von den Gegebenheiten in Ihrem Unternehmen, kann es allerdings möglich sein, durch **Abschluss von Durchrechnungs- und Gleitzeitvereinbarungen**, eine Gewährung von Zeitausgleich aus Überstunden im Verhältnis 1:1 zu gestatten. Bitte prüfen Sie, sofern in Ihrem Betrieb noch keine entsprechenden Vereinbarungen abgeschlossen wurden, diese Möglichkeiten.

Impressum

Herausgeber: Gstöttner & Partner Steuerberatung GmbH & Co. KG, Linzer Straße 10, 4320 Perg

Redaktion: Dr. Klaus Gstöttner, Mag. Rainer Moosbauer Gestaltung: Consolution GmbH, Bildnachweis: istock.com, projects4.com